



Satzung des Tennisclub TC Biblis 1973 e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

§	Kapitel	Seite
§ 1	Name, Sitz und Gerichtsstand	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mittelverwendung	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Mitglieder	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beiträge	6
§ 8	Ehrengericht	6
§ 9	Platz- und Spielordnung	6
§ 10	Organe des Vereins	6
§ 11	Vorstand	6
§ 11a	Wahl der Vorstandsmitglieder und ihre Aufgaben	7
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Kassenprüfer	9
§ 14	Ausschüsse	9
§ 15	Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der am 25.04.1973 gegründete Verein trägt den Namen „Tennisclub TC Biblis 1973 e.V.“ mit Sitz in Josef-Seib-Straße 7-9, 68647 Biblis.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt – Registergericht – unter der Nr. VR 60328 unter dem 28.04.2009 eingetragen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lampertheim.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf gemeinnütziger Grundlage.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände für sich und seine Mitglieder an.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

- 1.1. Aktiven Mitgliedern
- 1.2. Passiven Mitgliedern
- 1.3. Jugendlichen Mitgliedern
- 1.4. Ehrenmitgliedern und (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind)
- 1.5. Ehrenvorsitzenden

zu 1.1.:

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In die Ämter sind sie nach vollendetem 18. Lebensjahr wählbar. Die aktiven Mitglieder haben das Recht zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Geräte gemäß der Platz- und Spielordnung.

Die kommerzielle und gewerbliche Nutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

zu 1.2.:

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.

Sie besitzen kein Stimmrecht und kein Spielrecht.

Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

zu 1.3.:

Jugendliche Mitglieder sind solche, die in diesem Verein den Tennissport ausüben und bei Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sie haben kein Stimmrecht.

zu 1.4.:

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber Stimmrecht.

zu 1.5.:

An frühere Vorsitzende, die sich im Laufe ihrer Tätigkeit in der Führung des Vereins Verdienste um den Verein erworben haben, kann der Vorstand den Titel „Ehrenvorsitzender“ verleihen.

Mit dem Ehrenvorsitz ist die Zugehörigkeit zum Vorstand des TC Biblis 1973 e.V. in beratender Funktion auf Lebenszeit verbunden, ohne dass damit die Rechte oder Pflichten eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied des Vorstandes verknüpft sind.

Voraussetzung für die Verleihung ist eine mindestens 15jährige Ausübung der Tätigkeit des Vorsitzenden, verbunden mit erfolgreichem Wirken. In Fällen außerordentlicher Leistung kann von der vorgesehenen Zeitspanne Abstand genommen werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Zahlung der Aufnahmegebühr.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

3.1: Kündigung durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31.12. eines Kalenderjahres gültig.

3.2.: Durch Tod

3.3.: Ausschluss

3.4.: Streichung von der Mitgliederliste

zu 3.3.:

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält.

Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss selbst entscheidet das Ehrengericht.

zu 3.4.:

Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Darüber entscheidet der Vorstand.

In der „Letzten Mahnung“ ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

4. Datenschutz:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.

1. Rechte der aktiven Mitglieder sind:

An Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, bei Abstimmung und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes teilzunehmen.

2. Rechte der passiven und jugendlichen Mitgliedern:

An Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen.

3. Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Sie haben die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln.

Die Beiträge sind pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen gewährt werden.

Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Verein zieht die Mitgliederbeiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein. Dies kann halbjährlich geschehen (dann jeweils zum 15.02. und 01.07.) oder bei kleineren Jahresbeiträgen ausschließlich in einer Tranche am 15.02.

§ 8 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Das Ehrengericht wird durch die Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

Die Aufgabe des Ehrengerichts ist es, bei Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu vermitteln und zu schlichten.

Führt die vermittelnde und schlichtende Tätigkeit nicht zum Erfolg, so kann jedes beteiligte Vereinsmitglied die Entscheidung des Vorstandes erbitten.

§ 9 Platz- und Spielordnung

Der Spielbetrieb wird aufgrund der Platz- und Spielordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung
- 3) Ehrengericht

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie sechs weiteren Vorständen.

Der Vorstand verteilt die Zuständigkeiten zu den Aufgabenbereichen

- Finanzen,
- Vereinsanlagen,
- Sport,
- Jugend,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Veranstaltungen

untereinander, wobei der 1. Vorsitzende ohne eigenen Geschäftsbereich bleibt.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder für zusätzliche Aufgaben in den Vorstand zu berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie die vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieder für Finanzen, Vereinsanlagen und Jugend befugt. Diese vier Vorstände sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten und nach Bedarf andere Mitarbeiter hinzuzuziehen bzw. einzustellen (z.B. Platzwart).

Für ihre Bereiche können die Vorstände Ausschüsse bilden und sie mit Vereinsmitgliedern ihrer Wahl zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben besetzen (§ 14 Ausschüsse).

Der Vorstand ist Beschlussorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.

§ 11a Wahl der Vorstandsmitglieder und ihre Aufgaben

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Blockwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine Person in dieses Amt berufen.

Über die Vorstandssitzungen muss der Verwalter der Geschäftsstelle eine Niederschrift anfertigen, diese wird vom Versammlungsleiter unterschrieben.

Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Einladung zur Vorstandssitzung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand in der Jahresmitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Jahresabrechnung zu berichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie findet alljährlich statt.

Abweichend zum § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB „Mitgliederversammlung“ kann es den Mitgliedern ermöglicht werden,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin im „Südhessen Morgen“, auf der Homepage des TC Biblis und am „Schwarzen Brett“ im Vereinshaus erfolgen.

Dies hat jeweils unter Angabe der Tagesordnung (bei der Presse ggf. in gekürzter Form bzw. mit Verweis auf die Homepage) zu geschehen, wobei mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten sein müssen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- g) Beschlussfassung über den Haushaltplan
- h) Neuwahlen der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- i) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt.

Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3 Mehrheit ist erforderlich bei:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- b) Misstrauensanträgen gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder

3/4 Mehrheit ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des vorliegenden Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorher vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu stellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll von dem Verwalter der Geschäftsstelle zu führen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und nach Bedarf zwei Stellvertreter für jeweils zwei Geschäftsjahre bestellt.

Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes verpflichtet, sie bescheinigen deren Richtigkeit und berichten der Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Ausschüsse

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können die Vorstandsmitglieder Ausschüsse bilden und eigenverantwortlich mit Vereinsmitgliedern besetzen.

Die Aufgaben der Ausschüsse liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Die Mitglieder der Ausschüsse können zur Vorstandssitzung eingeladen werden.

Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Biblis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

1. der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.
2. Der Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen sind.

Wird die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

3. Der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.